

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Zwickau**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LKW-Gastankstelle der

Fa. BayWa Power Liquids GmbH

in 08393 Meerane, Gablenzer Straße, Az.: 1393-106.11-330/68

vom 18. Juli 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. BayWa Power Liquids GmbH in 81925 München, Arabellastr. 4, beantragte mit Datum vom 22. März 2022 gemäß §§ 4, 10, 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von verflüssigtem und verdichtetem Erdgas (LNG/CNG-Tankstelle).

Die beantragte Anlage dient ausschließlich der Betankung von Lastkraftwagen und besteht im Wesentlichen aus dem max. 28,35 t fassenden oberirdischen, zylindrisch, stehenden Lagerbehälter (Tank), der Verdampferanlage sowie vier Zapfsäulen, je zwei zur Abgabe von LNG und zwei zur Abgabe von CNG. Des Weiteren ist die Errichtung eines Technikcontainers sowie eines Hochdruck-Flaschenspeichers geplant. Der Betankungsbereich soll mit einem Tankstellendach bestehend aus einer Stahlkonstruktion und einer Eindeckung aus Trapezblechen überdacht werden. Die Anlage wird sich am östlichen Rand eines ausgewiesenen Industriegebiets (Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B93“, Teil 4; Stadt Meerane) befinden.

Die Anlage ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVP. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

#### Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVP).

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz befinden sich im Umkreis der Anlage von mindestens 1,8 km nicht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist ein Biotop (Streuobstwiese) und befindet sich westlich des geplanten Betriebsgeländes in ca. 750 m Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage. Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete befinden sich in mehr als 2 km Entfernung.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagengelände hinaus verbunden. Es sollen maximal 50 LKW-Betankungen erfolgen. Die damit einhergehenden Lärmemissionen sind als gering anzusehen und führen nicht zu unzulässigen Immissionen an dem maßgeblichen Immissionsort (Freiheitsgasse 51) in einer Entfernung von ca. 700 m nord-nordwestlich des Anlagengeländes.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 18.07.2022

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin Umweltamt